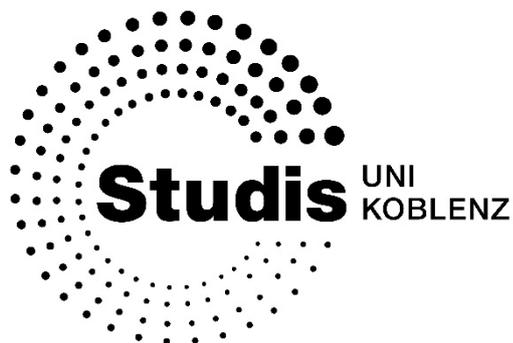


Finanzierungsrichtlinien



Örtliche Studierendenschaft der Universität Koblenz

In der Fassung des 2023-10-10

Das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz hat am 2023-10-10 die folgenden Finanzierungsrichtlinien beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I	Grundsätzliches.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
II	Förderungen von Projekten Externer und von Hochschulgruppen	3
II.1	Voraussetzungen zur Förderung.....	3
§ 2	Grundlagen.....	3
§ 3	Verwehrung der Förderung.....	4
§ 4	Form der Förderung.....	4
§ 5	Verwendung des Zuschusses.....	4
§ 6	Antragsstellung	5
§ 7	Hinweise auf die Förderung der Studierendenschaft.....	5
§ 8	Fristen und weitere Regelungen.....	5
III	Studierendenschaftsinterne Projekte.....	6
§ 9	Bestimmungen für studierendenschaftsinterne Projekte.....	6
IV	Sonderregelungen.....	6

§ 10	Finanzierung von Kleidung.....	6
§ 11	Finanzierung von Softwarelizenzen.....	6
§ 12	Finanzierung von Genussmitteln.....	7
V	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
§ 13	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7

I Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung, die an die Studierendenschaft gerichtet werden. Für Projekte der Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaften gelten die in Abschnitt III genannten Regelungen.
- (2) Als Projekte im Sinne dieser Richtlinien gelten:
 1. Veranstaltungen jeglicher Art,
 2. Exkursionen,
 3. Einmalige und wiederkehrende Anschaffungen (auch immaterieller Art, bspw. Lizenzkosten)

für die eine Ausgabe nach §9 oder §10 der Finanzordnung gestellt wird.

- (3) Nach Durchführung eines Projekts darf für dieses kein Antrag mehr gestellt werden.
- (4) Zuschüsse für Sportwettkämpfe gemäß den Richtlinien zur Förderung des Studierendensports vom 15. November 2017 sind von diesen Richtlinien befreit.
- (5) Auf Antrag beim Studierendenparlament kann die Anwendung dieser Richtlinien mit besonderer Begründung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgesetzt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft besteht nicht.
- (7) Es gelten die Antragsfristen der jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (8) Es sind die vom Referat für Finanzen bereitgestellten Formulare zu nutzen.

II Förderungen von Projekten Externer und von Hochschulgruppen

II.1 Voraussetzungen zur Förderung

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Studierendenschaft fördert Projekte, die zum Wohle ihrer Studierenden beitragen. Hierbei ist es unerheblich, ob engagierte Studierende, Hochschulgruppen oder andere Initiativen gefördert werden.
- (2) Grundsätzlich sollten die geförderten Projekte allen Studierenden zugänglich sein. Es sollte nachweislich versucht werden, dass auch benachteiligte Studierende einen Zugang zur Veranstaltung bekommen können.
- (3) Förderungen dürfen nur für die im Landeshochschulgesetz Rheinland-Pfalz und im § 6 der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Aufgaben genehmigt werden.
- (4) Bei Projekten ist auf die politische Neutralität zu achten.

- (5) Die Studierendenschaft fördert zwar Projekte, ist jedoch selbst nicht Veranstalter. Finanzielle Nachforderungen, Schadensersatz oder Strafen werden daher nicht von der Studierendenschaft beglichen.

§ 3 Verwehrung der Förderung

- (1) Die geförderten Projekte dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- (2) Grundsätzlich werden keine Maßnahmen gefördert, die im Rahmen des Studiums zu leisten sind. Geht der Arbeitsaufwand der Maßnahme deutlich über den erforderlichen Rahmen hinaus und es entsteht dadurch ein realer Mehrwert für alle Studierenden, können Ausnahmefälle mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bzw. der Abgeordneten des Studierendenparlamentes beschlossen werden. Hierfür ist der Mehraufwand durch den betreuenden Lehrenden oder die betreuende Lehrende zu bescheinigen.
- (3) Hochschulgruppen, die nach den Richtlinien zur Förderung des Studierendensports einen Anspruch auf Sportförderung haben, sind von Förderung außerhalb der Sportförderung ausgeschlossen.

II.2 Form der Förderung und Antragsstellung

§ 4 Form der Förderung

- (1) Die Studierendenschaft fördert einzelne Kostenpunkte, die im Rahmen der Durchführung des Projektes anfallen. Nach Möglichkeit haben die Zahlungen direkt an die Rechnungsstellenden zu erfolgen.
- (2) Die Förderung beträgt maximal die im Beschluss angegebene Kostengrenze. Sofern die Ausgaben aller geförderten Kostenpunkte diese Kostengrenze unterschreiten, werden nur die tatsächlich für diesen Kostenpunkt geleisteten Auslagen erstattet.
- (3) Förderungen werden in der Regel nach Durchführung des Projektes ausgezahlt. Vorausleistungen der Studierendenschaft sind möglich, müssen jedoch im Antrag begründet werden.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses sollte mittels Überweisung erfolgen, Barauszahlungen bis zu einer Grenze von EUR 500 sind in Einzelfällen möglich und sind im Antrag zu begründen.

§ 5 Verwendung des Zuschusses

- (1) Für folgende Ausgaben können Kostenpunkte sein:
1. Honorare für Referent*innen, Künstler*innen etc.
 2. Kosten für angemessene Räumlichkeiten inkl. Nutzungsentgelte
 3. Lizenzgebühren, Versicherungen und behördliche Genehmigungen, sofern erforderlich
 4. Ausgaben für zielgruppengerechte Werbung und Werbemittel
 5. Materialien, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sowie die hierfür erforderlichen Transportkosten
- (2) Folgende Ausgaben können in begründeten Einzelfällen außerdem Kostenpunkte sein:
1. Fahrt- und Unterbringungskosten

2. Verpflegungskosten für Teilnehmende und Durchführende
- (3) Sonstige Kostenpunkte bedürfen einer Einzelfallprüfung.

§ 6 Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf finanzielle Unterstützung hat in Form eines vollständig ausgefüllten Antrags zu erfolgen.
- (2) Der Antrag sollte vier Wochen, muss spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der ersten Einheit des Projekts beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Wird der Antrag verspätet eingereicht, ist der Grund der Verspätung im Antragsformular zu begründen.
- (3) Zur Wahrung der in § 6 Abs. 2 genannten Frist genügt der Eingang des Antrags in elektronischer, unsignierter Form. Vor der Behandlung des Antrags im beschließenden Organ muss er in einer signierten Form vorliegen.

II.3 Durchführung und Abschluss des Projektes

§ 7 Hinweise auf die Förderung der Studierendenschaft

- (1) Bei der Durchführung und Bewerbung des Projektes ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen.
- (2) Art und Umfang richten sich nach dem Anteil der Förderung der Studierendenschaft an den Gesamtkosten des Projekts.
- (3) Nach Möglichkeit ist das Logo der Studierendenschaft in geeigneter Form zu zeigen.
- (4) Wurde nicht in geeigneter Form auf die Förderung hingewiesen, behält sich das Organ der Studierendenschaft, welches die Förderung beschlossen hat, vor, die Förderung zu kürzen, zu verwehren oder rechtmäßig zurückzufordern. Die Vorgaben der Finanzordnung (§ 9) sind hierbei zu beachten.

§ 8 Fristen und weitere Regelungen

- (1) Die Vorlage der Rechnungen muss spätestens vier Wochen nach Ende des letzten Projektteils erfolgen. Eine Überschreitung dieser Frist kann nur in begründeten Fällen erfolgen. Der Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Vorstandes entscheidet über die Plausibilität von Begründungen.
- (2) Bei Förderungen, die bereits im Voraus ausgezahlt wurden, muss spätestens vier Wochen nach Ende des letzten Projektteils eine Abrechnung erfolgen. Eine Überschreitung dieser Frist kann nur in begründeten Fällen erfolgen. Der Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Vorstandes entscheidet über die Plausibilität von Begründungen. Sofern die gesamten Kosten der geförderten Kostenpunkte die bereits ausgezahlte Fördersumme unterschreiten, ist der Differenz-Betrag binnen zwei Wochen ab Abrechnungstag auf das Konto der Studierendenschaft zurückzuzahlen.
- (3) Eine Überschreitung der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen ist vor Ablauf der Frist dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Unterbleibt die in Abs. 1 und 2 geforderte Abrechnung oder erfolgt diese nur mangelhaft, behält sich das Organ der Studierendenschaft, welches die Förderung beschlossen hat, vor, die Förderung zu kürzen oder zu verwehren. Eventuell bereits im

Voraus erhaltene Beträge sind in diesem Fall in Gänze binnen zwei Wochen zurückzuzahlen.

- (5) Jeder Rechnung ist vor der Begleichung eine, von der oder dem Projektverantwortlichen, unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass die in der Rechnung veranschlagten Leistungen tatsächlich und gewissenhaft geleistet wurden und der Rechnungsbetrag der vorherigen Vereinbarung entspricht.

III Studierendenschaftsinterne Projekte

§ 9 Bestimmungen für studierendenschaftsinterne Projekte

- (1) Bei Veranstaltungen, die durch die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Präsidiums des Studierendenparlaments oder der Fachschaftsvertretungen durchgeführt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass nach außenhin die Studierendenschaft als Veranstalter zu erkennen ist.
- (2) Der Antrag muss ausschließlich in elektronischer unsignierter Form vorliegen.
- (3) Analog gelten die Regelungen aus § 2 bis § 6 und § 8

IV Sonderregelungen

§ 10 Finanzierung von Kleidung

- (1) Bei der Beantragung der Bezuschussung zur Anschaffung von Bekleidung muss immer mindestens ein Angebot für fair produzierte und/oder mit Bio-Siegel zertifizierte Bekleidung eingeholt werden. Die entscheidenden Organe haben anhand der vorliegenden Angebote und der zur Verfügung stehenden Mittel abschließend über die Anschaffung zu entscheiden.
- (2) Auf geförderter Kleidung ist ein Logo aus dem aktuellen Corporate Design der Studierendenschaft gut sichtbar anzubringen.
- (3) Für die Beschaffung von Gremienkleidung für AStA und StuPa gilt: Von Geldern der Studierendenschaft angeschaffte Bekleidung wird von den Begünstigten mit einem Eigenanteil von mindestens 25% getragen. Bei mehreren Exemplaren innerhalb einer Bestellung wird nur das teuerste mit studentischen Geldern subventioniert. Die Bekleidung geht in den Besitz der Begünstigten über.

§ 11 Finanzierung von Softwarelizenzen

- (1) Bei der Beantragung der Finanzierung von Software-Lizenzen sind Angebote von alternativen quelloffenen und/oder kostenlosen Softwareprodukten einzuholen. Bei Antragsstellung ist zu begründen, in welchen objektiven Aspekten die kommerzielle Software den Alternativen überlegen ist. Bei Lizenzerneuerung hat die Überprüfung erneut stattzufinden, falls die vorherige Prüfung 6 oder mehr Monate zurückliegt.

§ 12 Finanzierung von Genussmitteln

- (1) Die Anträge als auch Ausgaben zur Beschaffung von Alkohol o.ä. Genussmittel sind stets mindestens wie Ausgaben über 50 Euro gemäß Finanzordnung zu behandeln. Bei Anträgen als auch Ausgaben sind alkoholische Getränke o.ä. Genussmittel als eigener separater Kostenpunkt aufzuführen und ebenso separat zu begründen. Vorstandsbeschlüsse für diese Ausgaben müssen auf der folgenden AStA-Sitzung im Protokoll aufgenommen werden.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten nach dem Ende der Sitzung des Studierendenparlaments in Kraft, auf der sie beschlossen wurden. Gleichzeitig heben sie alle bisher geltenden Beschlüsse bezüglich der Reglementierung der Förderungen von Projekten auf.
- (2) Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

Koblenz, 2023-10-10

.....
Riccarda Raßweiler
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Universität Koblenz